

Allgemeine Vermietbedingungen

1. Miete und Anzahlung

Es gelten die Miettarife der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste. Erfüllt der Mieter die Voraussetzungen eines besonderen Tarifes nicht, ist der Normaltarif zu zahlen. Die Kosten für Kraftstoff und Betankungsservice gehen zu Lasten des Mieters, sofern das Kraftfahrzeug nicht mit vollem Tank zurückgegeben wird.

Bei der Anmietung ist eine Anzahlung in Höhe der Grundmiete oder eine zu vereinbarende Kautionsleistung zu leisten. Die Restzahlung ist bei der Rückgabe des Kraftfahrzeuges fällig.

Für die Berechnung der gefahrenen Kilometer ist allein der Tachometer maßgeblich. Bei einem Versagen des Tachometers oder einer Beschädigung der Plombierung ist sofort der Vermieter zu verständigen.

2. Übernahme des Kraftfahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet, eventuelle Beanstandungen sofort nach Übernahme des Kraftfahrzeuges dem Vermieter zu melden.

3. Berechtigter Fahrer

Das Kraftfahrzeug darf nur vom Mieter selbst gelenkt werden.

4. Nutzung des Kraftfahrzeuges, Einreiseverbot

Das Kraftfahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, Fahrsicherheitstrainings, im Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum zu Test- und Übungsfahrten freigegeben sind. Nicht gestattet sind auch die Weitervermietung sowie sonstige zweckentfremdende Nutzung. Die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen ist untersagt.

Die Bedienungsvorschriften – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff – sind ebenso einzuhalten wie die für die Benutzung des Kraftfahrzeuges geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Dem Mieter ist es nicht gestattet, mit dem Kraftfahrzeug in die Länder Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Kroatien, Mazedonien, Moldawien, Polen, Rumänien, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und Weißrussland zu fahren.

Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) darf das Kraftfahrzeug nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen abgestellt werden.

Solange das Kraftfahrzeug nicht benutzt wird, ist es abzuschließen. Das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Kraftfahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich zu verwahren.

Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Kraftfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Verwarnungsgelder, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter die ihm durch den Verwaltungsaufwand entstehenden angemessenen Kosten in Rechnung zu stellen.

5. Rückgabe des Kraftfahrzeuges

Der Mieter wird das Kraftfahrzeug mit allem Zubehör spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort während der Öffnungszeiten des Geschäftes des Vermieters zurückgeben. Gibt der Mieter das Kraftfahrzeug verspätet zurück, so hat der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung Anspruch auf Entschädigung in Höhe der vereinbarten Grundmiete.

Vor der Rückgabe ist das Kraftfahrzeug vollzutanken. Bei grober Verschmutzung muss der Mieter das Kraftfahrzeug reinigen, ansonsten trägt er die Reinigungskosten.

6. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Kraftfahrzeuges zu gewährleisten, sind vom Mieter bis zu einem Preis von Euro 50,00 (ohne Umsatzsteuer) ohne Weiteres, teurere Reparaturen nur mit Einwilligung vom Vermieter in Auftrag zu geben. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 8).

7. Pflichten des Mieters bei Schadensfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigem Schaden sofort die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Dies gilt auch bei selbst verschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Der Mieter verpflichtet sich, ohne Absprache mit dem Vermieter kein Schuldanerkenntnis abzugeben und auch sonst keine Handlungen (Zahlungen, Vergleich) vorzunehmen, die den Versicherungsschutz für das Kraftfahrzeug gefährden könnten. Der Mieter wird Beweismittel wie

Zeugen, Spuren etc. sichern, die Daten der Unfallbeteiligten feststellen sowie alles tun, was zur ordnungsgemäßen und vollständigen Aufklärung des Unfallhergangs beitragen kann. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Unfallskizze zu erstatten.

Abschlepp- und/oder Reparaturdienste darf der Mieter nur nach Abstimmung mit dem Vermieter beauftragen.

8. Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet für während der Dauer des Mietvertrages an dem gemieteten Kraftfahrzeug entstehende oder durch seinen Betrieb verursachte Schäden oder den Verlust des Kraftfahrzeuges. Die Haftung des Mieters tritt nicht ein, wenn der Mieter die Pflichtverletzung und/oder den Eintritt des Schadens nicht zu vertreten hat.

Die Schadensersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auf die Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Kraftfahrzeuges auf den Wiederbeschaffungswert des Kraftfahrzeuges abzüglich des Restwertes. Weiter haftet der Mieter für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, etwaige weitere dem Vermieter entstehende Kosten und Mietausfall in Höhe der vereinbarten Grundmiete für die Dauer der Vorenthaltung, sofern der Vermieter das betreffende Kraftfahrzeug hätte weiter vermieten können.

- b) Wird eine Haftungsreduzierung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes vereinbart, stellt der Vermieter den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung in Höhe von Euro [Betrag siehe Mietvertrag] für Schäden am gemieteten Kraftfahrzeug frei. Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt eintretendes Ereignis. Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Kraftfahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler oder eine Falschbetankung, entstanden sind.
- c) Die vorstehende Haftungsreduzierung (b) tritt nicht ein, wenn der Mieter seine Verpflichtungen im Hinblick auf den berechtigten Fahrer (Ziffer 3), die Nutzung des Fahrzeuges (Ziffer 4) und bei Schadensfällen (Ziffer 7) schuldhaft verletzt, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Entstehung des Schadens.

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz kann sich der Selbstbehalt erhöhen, wenn die Versicherung die Deckung des Schadens nicht in vollem Umfang übernimmt. Ferner haftet der Mieter voll bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens, insbesondere bei alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit.

9. Haftung des Vermieters*

Im Falle, dass vor, während oder nach der Miete Gegenstände des Mieters oder sonstiger Personen im oder auf dem gemieteten Kraftfahrzeug oder in den Geschäftsräumen des Vermieters abhanden kommen, haftet der Vermieter nur bei Verschulden.

Vorbehaltlich der Regelung im nachfolgenden Absatz wird die gesetzliche Haftung des Vermieters für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

- (i) der Vermieter haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis;
- (ii) der Vermieter haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

Die in vorstehendem Absatz genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

10. Datenschutz

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass seine persönlichen Daten, soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Vermieter erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

11. Andere Mietgegenstände

Werden mit dem Mietvertrag auch andere Mietgegenstände wie insbesondere Zubehör vermietet, so gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

* Das Fahrzeug ist vom Vermieter entsprechend der gesetzlichen Vorschriften haftpflichtversichert.